

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 10

237

31. Oktober 2016

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes</i>		
<i>Pflichtopfer am 1. Advent 2016</i>	237	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur</i>		
<i>Änderung der Prüfungsordnung</i>		
<i>C-Kirchenmusiker</i>	237	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung</i>		
<i>der Richtlinien für die kirchenmusikalische</i>		
<i>C-Ausbildung in der Evangelischen</i>		
<i>Landeskirche in Württemberg</i>	238	
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evange-</i>
		<i>lischen Kirchengemeinde Aurich und der</i>
		<i>Evangelischen Kirchengemeinde Vaihingen</i>
		<i>über die Übertragung der Trägerschaft</i>
		<i>für die evangelische Tageseinrichtung für</i>
		<i>Kinder in Aurich auf die Evangelische</i>
		<i>Kirchengemeinde Vaihingen gemäß</i>
		<i>§ 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
		239
		<i>Dienstnachrichten</i>
		242

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2016

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. September 2016
AZ 52.13-1 Nr. 77.34-01-09-V02

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 27. November 2016, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes (GAW) – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferaufruf
des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks Württemberg, das unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden unterstützt. Wir wollen damit einen Beitrag für den Gemeindeaufbau und die diakonischen Aufgaben für evangelische Kirchengemeinden leisten, die es als Minderheit oft besonders schwer haben.

So benötigt zum Beispiel das Kinderheim „Casa Hogar“ in Venezuela einen eigenen Brunnen, um die lebensnotwendige Versorgung mit Wasser zu sichern. Es ist zugleich ein kleines Zeichen der Hoffnung für die Menschen in einem Land, das kurz vor dem Ruin steht.

„Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“ (Gal 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Hilfe.

Dr. h. c. Frank O. July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Prüfungs- ordnung C-Kirchenmusiker

vom 13. September 2016
AZ 59.163 Nr. 52.23-01-01-V03

Es wird verordnet:

Artikel 1 Änderung

Die Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 367), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 1. Juli 2014 (Abl. 66 S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Probenarbeit“ wird folgende Unterüberschrift eingefügt:

„Chorleitung“.

bb) Die Wörter „Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz“ werden erster Gliederungspunkt mit vorangestelltem Spiegelstrich.

cc) Das Wort „chorische“ wird durch das Wort „Chorische“ ersetzt.

b) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Unterüberschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Singen“ wird durch das Wort „Sologesang“ ersetzt.

bb) Im zweiten Gliederungspunkt wird die Angabe „EG“ durch die Wörter „Evangelisches Gesangbuch“ ersetzt.

c) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Probenarbeit“ wird folgende Unterüberschrift eingefügt:

„Chorleitung“.

bb) Die Wörter „Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz“ werden erster Gliederungspunkt mit vorangestelltem Spiegelstrich.

cc) Das Wort „chorische“ wird durch das Wort „Chorische“ ersetzt.

d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Gliederungspunkt wird die Angabe „EG“ durch die Wörter „Evangelisches Gesangbuch“ ersetzt.

e) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Gliederungspunkt wird die Angabe „EG“ durch die Wörter „Evangelisches Gesangbuch“ ersetzt.

f) In Nr. 24 wird vor den Wörtern „Hauptfach Keyboard (Improvisation)“ die Nummer „25.“ eingefügt.

g) Die bisherigen Nummern 25 bis 27 werden zu Nummern 26 bis 28.

h) In der neuen Nummer 28 wird vor den Wörtern „Hauptfach Gitarre (Improvisation)“ die Nummer „29.“ eingefügt.

i) Die bisherigen Nummern 28 und 29 werden zu Nummern 30 und 31.

2. In § 12 Absatz 4 Gruppe 3 (einfach) Unterabsatz 1 wird das Wort „Singen“ durch das Wort „Sologesang“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 13. September 2016
AZ 59.163 Nr. 52.23-01-01-V02

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik bestimmt:

Artikel 1 Änderung

Die Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 372), zuletzt geändert durch Erlass des Oberkirchenrats vom 1. Juli 2014 (Abl. 66 S. 142), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 4 Nummer 7 werden die Wörter „Vom-Blatt-Spielen“ durch die Wörter „Vom-Blatt-Singen“ ersetzt.
2. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 Satz 2 zu Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Aurich und der Evangelischen Kirchengemeinde Vaihingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Aurich auf die Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. September 2016
AZ 46 Vaihingen/Enz Nr. 172/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Aurich der Evangelischen Kirchengemeinde Vaihingen die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Aurich übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. September 2016 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

D u n c k e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung der Kirchengemeinde Aurich an die Kirchengemeinde Vaihingen an der Enz

Zwischen der **Evang. Kirchengemeinde Aurich**
– **Kirchengemeinde** –

und der

Evang. Kirchengemeinde Vaihingen an der Enz,
– **Trägerin** –

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach § 8
Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

Präambel

Die Evang. Kirchengemeinde Aurich betreibt derzeit eine Kindertageseinrichtung mit insgesamt drei Kindertagesgruppen.

Die Kirchengemeinde will die Trägerschaft ihrer Einrichtung auf die Trägerin übertragen. Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evangelischer Kindergartenarbeit mit einem hohen qualitativen Standard. Die Übertragung erfolgt, weil die Erfüllung der Aufgabe auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben der Träger einer Kindertageseinrichtung durch den Erlass zahlreicher neuer gesetzlicher Bestimmungen und bildungspolitischer Anforderungen für kleinere Träger zunehmend erschwert wird. Mit der Übertragung können die inhaltliche Arbeit und die Vernetzung sowie die kirchlichen personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG) für die Kirchengemeinde besser wahrgenommen werden.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung mit Wirkung vom 01.09.2015 auf die Trägerin.

Dies ist die Einrichtung
Evang. Kindergarten Aurich,
Sitz Vaihingen-Aurich,
Zahl und Art der Gruppen:
2 VÖ-Gruppen und 1 Krippe

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtung zusammen. Beide sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde übernimmt, sofern dies nicht Dritten obliegt, die Baulast für die Gebäude für die Kindertageseinrichtung, über die eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist. Die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäude bleiben in deren Eigentum.

(4) Die Kirchengemeinde und ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtung und ihrer Einbeziehung ins Gemeindeleben.

§ 2

Beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Die Trägerin bildet einen beschließenden Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben als Trägerin aller von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. vier Mitglieder des Kirchengemeinderats der Trägerin,
2. ein Mitglied des Kirchengemeinderats der übertragenden Kirchengemeinde,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Trägerin.

Für die Mitglieder nach Nrn. 1. und 2. werden Vertreterinnen oder Vertreter für den Fall der Verhinderung und des Ausscheidens bestellt.

Die Leiterinnen oder die Leiter der Kindertageseinrichtungen nehmen auf Beschluss des Ausschusses beratend teil.

Zu den Sitzungen des Ausschusses wird die örtliche Fachberaterin oder der örtliche Fachberater für die Kindertageseinrichtungen eingeladen, die oder der beratend teilnehmen kann.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchengemeinderat vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung für die nach § 1 Abs. 1 übernommene Kindertageseinrichtung wahr. Er führt die Fachaufsicht über die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen, unbeschadet der unmittelbaren Aufsicht durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Trägerin.

Insbesondere nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Er legt im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats die Grundsätze und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen fest.
2. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über neue Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen; die Einrichtung neuer Gruppen oder Einrichtungen und andere wesentliche Änderungen des örtlichen Angebots, die sich auf die Kosten für die Kirchengemeinde auswirken, bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats.
3. Er beschließt vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Zustimmung nach Nr. 2. über den Abschluss von Verträgen mit der Kommune oder Dritten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit der Kindertageseinrichtungen der Trägerin stehen.
4. Er berät über den Sonderhaushaltsplan und Stellenplan zur Vorlage an den Kirchengemeinderat und bewirtschaftet ihn. Auch berät er den Rechnungsabschluss der Kindertageseinrichtungen.
5. Er setzt die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen fest.
6. Er entscheidet unter Beteiligung des jeweiligen Beirats über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen und führt die Fachaufsicht über sie.
7. Er trifft die Entscheidung über die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat.
8. Er kann allgemeine religionspädagogische Grundsätze für die Kindertageseinrichtungen erstellen unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Pfarrämter und übertragenden Kirchengemeinden für die religionspädagogische Betreuung.
9. Er erstellt die Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsgrundsätze.
10. Er erhält regelmäßige Informationen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen durch die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen und unterstützt diese.
11. Er entsendet die Vertreterinnen und Vertreter zu den Treffen des Evang. Landesverbands Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.

12. Er beteiligt die Kommune im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte.

(4) Die Neuanstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern sowie von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern von örtlichen Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 39 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses sowie zwei Mitglieder der Kirchengemeinde übertragen, für deren Kindertageseinrichtung die Entscheidung erfolgt und die deren Kirchengemeinderat aus seiner Mitte beruft. Nach Möglichkeit soll dabei einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats vertreten sein. Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung nehmen beratend bei Neuanstellungen und Entlassungen von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern an der Sitzung teil. Die Entscheidung erfolgt einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Ausschuss. Der Beirat wird gehört.

Die Neuanstellung und Entlassung des übrigen Personals wird gemäß § 39 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung an die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtungen und die oder den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen, die den Beirat hören.

§ 3

Beirat der Kindertageseinrichtung

(1) Es wird für den Bereich der Kirchengemeinde Aulich ein Beirat für die Kindertageseinrichtung gebildet.

(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Drei Personen entsendet der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde. Eine davon ist der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde.
2. Seitens der Trägerin gehören dem Beirat eine von ihr bestellte Leiterin oder ein von ihr bestellter Leiter der Kindertageseinrichtung, die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger sowie ein weiteres Mitglied des beschließenden Ausschusses für Kindertageseinrichtungen an.

Kirchengemeinde und Trägerin benennen jeweils eines ihrer Beiratsmitglieder als Sprecherin oder Sprecher. Diese oder dieser kann die Aufgabe im Einzelfall durch Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied delegieren.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Kindertageseinrichtung im Bereich der Kirchengemeinde zeitnah zu begleiten und die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde zu koordinieren.

(4) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Abstimmung über die religionspädagogische Betreuung der Kindergartenarbeit in ihrem Bereich,
2. die Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Neuanstellung und Entlassung von örtlichen Leiterinnen oder örtlichen Leitern und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
3. Beratung und Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen,
4. Bestimmung über Namensänderungen der Kindertageseinrichtung,
5. Vermittlung in Konfliktfällen.

(5) Der Beirat tritt jeweils nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn von Kirchengemeinde und Trägerin jeweils ein Vertreter anwesend ist. Die oder der von der Trägerin benannte Sprecherin oder Sprecher leitet die Sitzung des Beirats, wenn nicht der Beirat etwas anderes beschließt.

(6) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit je der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Trägerin und der Kirchengemeinde. Stellvertretung oder Bevollmächtigung sind für die Stimmabgabe nicht möglich.

(7) Der Beirat kann im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden, soweit es sich nicht um grundsätzliche Angelegenheiten oder Personalsachen handelt.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung wird von der Trägerin übernommen.

(2) Die Trägerin tritt, soweit möglich, im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Bereich der übernommenen Kindertageseinrichtung gehen nach § 1a Absatz 6 KAO kraft Gesetzes zum Stichtag auf den Träger über.

**§ 5
Inkrafttreten, Vertragsänderung**

(1) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich.

(2) Sie tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(3) Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Betriebsjahres der Kindertageseinrichtung möglich.

(4) Änderungen und Aufhebung des Vertrags bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

Dienstnachrichten

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

berufen;

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

